OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-552219/3/SE**

Datum: **Linz, 24. Februar 2022**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Ellmer über die Beschwerde von T. F., vertreten durch Anwälte M., X, A., gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 4. August 2021, GZ: BHBRForst-2021-65210/9-Bos, betreffend Feststellung der Waldeigenschaft

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau (im Folgenden: belangte Behörde) vom 4. August 2021, GZ: BHBRForst-2021-65210/9-Bos, wurde festgestellt, dass es sich bei der im Kataster als Wald ausgewiesenen Teilfläche des Grundstückes Nr. X, KG und Gemeinde P., im Ausmaß von 7.674 m^2 um Wald im Sinne des Forstgesetzes 1975 (ForstG 1975) handelt.

Begründend wurde im Wesentlichen angeführt, dass die gegenständliche Fläche zwar im Kurzumtrieb genutzt worden sei, jedoch ihre Inhaber die beabsichtigte Betriebsform der Behörde nicht binnen 10 Jahren nach Durchführung der Aufforstung oder Errichtung dieser Anlagen gemeldet habe. Daher sei etwa 1997 diese Fläche durch Neubewaldung als Wald im Sinne des ForstG 1975 erwachsen.

I.2. Dagegen erhob die rechtsfreundlich vertretene T. F. (im Folgenden: Beschwerdeführerin) fristgerecht Beschwerde und beantragte den angefochtenen Bescheid aufzuheben und in eventu die Angelegenheit zur neuerlichen Entscheidung an die belangte Behörde zurückzuverweisen; in eventu den angefochtenen Bescheid dahingehend abzuändern, dass festgestellt werde, dass die Fläche nicht Wald sei und die Durchführung einer mündlichen Verhandlung.

In der Beschwerde wird zusammengefasst vorgebracht, dass die gegenständliche Teilfläche mit Bescheid der Gemeinde P. aus dem Jahr 1987, GZ: 742-55, im Sinne des § 1 Oö. Kulturflächenschutzgesetzes von Wiese in Energiewald umgewandelt worden sei. Gemäß § 1a Abs. 5 ForstG 1975 würden Flächen nicht als Wald gelten, die in Kurzumtrieb bis zu 30 Jahren genutzt werden.

Zudem habe die belangte Behörde es unterlassen, selbst Feststellungen zu treffen.

I.3. Mit Schreiben vom 7. Oktober 2021, eingelangt am 8. Oktober 2021, legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt und das Beschwerdevorbringen.

Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, weil die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere

Klärung der Rechts- und Sachlage nicht erwarten lässt. Einem Entfall der Verhandlung stehen weder Art. 6 Abs. 1 EMRK noch Art. 47 der GRC entgegen.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt gilt als erwiesen:

Die Beschwerdeführerin ist Eigentümerin des 18.720 m^2 großen Grundstückes Nr. X., KG und Gemeinde P.. Eine Teilfläche dieses Grundstückes im Ausmaß von 7.674 m^2 wurde mit Bescheid der Gemeinde P. aus dem Jahr 1987, GZ: 742-55, iSd § 1 Oö. Kulturflächenschutzgesetzes von Wiese in Energiewald umgewandelt, welche im Kataster als Wald ausgewiesen ist. Der gegenständliche Bescheid wurde von der Gemeinde P.an die belangte Behörde übermittelt.

Die auf der gegenständlichen Fläche befindliche Bepflanzung wurde jeweils binnen acht Jahre nach Anpflanzung geschlägert und im Kurzumtrieb bewirtschaftet. Eine Meldung der Kurzumtriebsfläche erfolgte durch den Inhaber an die Behörde nie.

Am 10. Juli 2014 war die gegenständliche Fläche noch voll bestockt. Hauptbaumart ist die Schwarzerle, untergeordnet beigemischt sind beispielsweise Eberesche, Walnuss, Hasel. Alle Baumindividuen wurden im Laufe der Zeit mindestens einmal auf Stock gesetzt. Der Bestand besteht aus Stockausschlägen. Die verwendeten Baumarten sind im Anhang des Forstgesetzes aufgeführt.

Die Fläche ist in etwa rechteckig mit einer Länge von ca. 200 m und einer Breite, die zwischen ca. 22 m an der schmalsten Stelle im Osten und ca. 46 m im nordwestlich des Wohnanwesens schwankt. An allen Stellen ist sie durchschnittlich breiter als 10 m.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich eindeutig aus den oben angeführten Beweisen und blieb unbestritten. Ferner wurde von der Beschwerdeführerin weder nachgewiesen noch vorgebracht, dass eine Meldung des Inhabers gemäß § 1a Abs. 5 ForstG 1975 erfolgte.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat über die Beschwerde in rechtlicher Hinsicht erwogen:

III.1. Anzuwendende Rechtslage:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Forstgesetzes 1975 – ForstG 1975, BGBl. Nr. 440/1975, idgF, lauten:

„Begriffsbestimmungen

§ 1a. (1) Wald im Sinne dieses Bundesgesetzes sind mit Holzgewächsen der im Anhang angeführten Arten (forstlicher Bewuchs) bestockte Grundflächen, soweit die Bestockung mindestens eine Fläche von 1.000 m² und eine durchschnittliche Breite von 10 m erreicht.
(2) Wald im Sinne des Abs. 1 sind auch Grundflächen, deren forstlicher Bewuchs infolge Nutzung oder aus sonstigem Anlass vorübergehend vermindert oder beseitigt ist.
[...]
(4) Nicht als Wald im Sinne des Abs. 1 gelten

a) unbeschadet anderer Bestimmungen dieses Bundesgesetzes Grundflächen, die anders als forstlich genutzt werden und deren Bewuchs mit einem Alter von wenigstens 60 Jahren eine Überschirmung von drei Zehntel nicht erreicht hat,
b) bestockte Flächen, die infolge des parkmäßigen Aufbaues ihres Bewuchses überwiegend anderen als Zwecken der Waldwirtschaft dienen,
c) forstlich nicht genutzte Strauchflächen mit Ausnahme solcher, die als Niederwald bewirtschaftet wurden oder für welche die Schutzwaldeigenschaft festgestellt (§ 23) oder die Bannlegung ausgesprochen (§ 30) wurde,
d) Baumreihen, soweit es sich nicht um Windschutzanlagen (§ 2 Abs. 3) handelt,
e) Grenzflächen im Sinne des § 1 Z 2 des Staatsgrenzgesetzes, BGBl. Nr. 9/1974, soweit sie auf Grund von Staatsverträgen, die die Vermessung und Vermarkung der Staatsgrenze regeln, von Bewuchs freizuhalten sind.

(5) Nicht als Wald im Sinne des Abs. 1 gelten auch Flächen, die im Kurzumtrieb mit einer Umtriebszeit bis zu 30 Jahren genutzt werden, sowie Forstgärten, Forstsamenplantagen, Christbaumkulturen und Plantagen von Holzgewächsen zum Zwecke der Gewinnung von Früchten wie Walnuß oder Edelkastanie, soweit sie nicht auf Waldboden angelegt wurden und ihre Inhaber die beabsichtigte Betriebsform der Behörde binnen 10 Jahren nach Durchführung der Aufforstung oder Errichtung dieser Anlagen gemeldet haben. Erfolgt eine solche Meldung nicht, findet § 4 Anwendung.
[...]

Neubewaldung

§ 4. (1) Grundflächen, die bisher nicht Wald waren, unterliegen den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes im Fall

1. der Aufforstung (Saat oder Pflanzung) nach Ablauf von zehn Jahren ab der Durchführung, ..]
2. der Naturverjüngung nach Erreichen einer Überschirmung von fünf Zehnteln ihrer Fläche mit einem Bewuchs von wenigstens 3 m Höhe.

Die Bestimmungen des IV. Abschnittes sind jedoch bereits ab dem Vorhandensein des Bewuchses anzuwenden.
[...]

Feststellungsverfahren

§ 5 (1) Bestehen Zweifel, ob

a) eine Grundfläche Wald ist oder
b) ein bestimmter Bewuchs in der Kampfzone des Waldes oder als Windschutzanlage den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes unterliegt,

so hat die Behörde von Amts wegen oder auf Antrag eines gemäß § 19 Abs. 1 Berechtigten ein Feststellungsverfahren durchzuführen. § 19 Abs. 4 ist sinngemäß anzuwenden.
(2) Stellt die Behörde fest, dass die Grundfläche zum Zeitpunkt der Antragstellung oder innerhalb der vorangegangenen zehn Jahre Wald im Sinne dieses Bundesgesetzes war, so hat sie mit Bescheid auszusprechen, dass es sich bei dieser Grundfläche um Wald im Sinne dieses Bundesgesetzes handelt. Weist der Antragsteller nach, dass

1. die Voraussetzungen des ersten Satzes nicht zutreffen oder
2. eine dauernde Rodungsbewilligung erteilt oder eine angemeldete dauernde Rodung gemäß § 17a durchgeführt wurde,

und ist inzwischen keine Neubewaldung erfolgt, so hat die Behörde mit Bescheid auszusprechen, dass es sich bei dieser Grundfläche nicht um Wald im Sinne dieses Bundesgesetzes handelt."

III.2. Am 10. Juli 2014 war die gegenständliche Teilfläche noch voll bestockt. Hauptbaumart ist die Schwarzerle, untergeordnet beigemischt sind beispielsweise Eberesche, Walnuss, Hasel. Alle Baumindividuen wurden im Laufe der Zeit mindestens einmal auf Stock gesetzt. Der Bestand besteht aus Stockausschlägen. Die verwendeten Baumarten sind im Anhang des Forstgesetzes angeführt.

Die Fläche ist in etwa rechteckig mit einer Länge von ca. 200 m und einer Breite, die zwischen ca. 22 m an der schmalsten Stelle im Osten und ca. 46 m im nordwestlich des Wohnanwesens schwankt. An allen Stellen ist sie durchschnittlich breiter als 10 m.

Konkret ist die gegenständliche Fläche mit forstlichem Bewuchs bestockt und hat ein Ausmaß von mehr als 1.000 m^2 mit einer durchschnittlichen Breite von 10 m. Somit handelt es sich um Wald iSd ForstG 1975, wenn nicht ein Tatbestand nach § 1a Abs. 4 oder Abs. 5 ForstG 1975 vorliegt.

III.3. Die in § 1a Abs. 4 ForstG 1975 festgelegten Tatbestände liegen nicht vor.

III.4. Nach § 1a Abs. 5 ForstG 1975 gelten Flächen nicht als Wald iSd Abs. 1 leg. cit., wenn diese im Kurzumtrieb mit einer Umtriebszeit bis zu 30 Jahren genutzt werden und die Inhaber die beabsichtigte Betriebsform der Behörde binnen 10 Jahren nach Durchführung der Aufforstung oder Errichtung dieser Anlagen gemeldet haben.

Unbestritten geblieben ist, dass die verfahrensgegenständliche Teilfläche im Ausmaß von 7.674 m^2 mit Bescheid der Gemeinde P. aus dem Jahr 1987, GZ: 742-55, iSd § 1 Oö. Kulturflächenschutzgesetzes von Wiese in Energiewald umgewandelt wurde. Dieser Bescheid wurde an die belangte Behörde übermittelt, jedoch erfolgte eine Meldung der Inhaber gemäß § 1a Abs. 5 ForstG 1975 über die beabsichtigte Betriebsform binnen 10 Jahren nach Durchführung der Aufforstung nicht.

Wenn die Beschwerdeführerin einwendet, dass mit der Übermittlung des Bescheids der Gemeinde P. aus dem Jahr 1987 der belangten Behörde die Meldung über den Kurzumtrieb erfolgte, so ist dem entgegen zu halten, dass mit § 1a Abs. 4 ForstG 1975 ausdrücklich die Meldung der Inhaber festlegt ist. Zudem kann durch die Kenntnis einer vorliegenden Bewilligung eines Kurzumtriebs nicht einfach davon ausgegangen werden, dass diese auch tatsächlich konsumiert wird. Deshalb sieht § 1a Abs. 4 ForstG 1975 auch vor, dass diese Meldung binnen 10 Jahren nach Durchführung der Aufforstung zu erfolgen hat.

Erfolgt eine solche Meldung nicht, findet § 4 ForstG 1975 Anwendung, wonach es sich um eine Neubewaldung handelt. Grundflächen, die bisher nicht Wald waren, unterliegen den Bestimmungen des ForstG 1975 im Fall der Aufforstung nach Ablauf von 10 Jahren ab Durchführung.

Da auch die Voraussetzungen des § 1a Abs. 5 ForstG 1975 konkret nicht vorliegen, hat die belangte Behörde richtigerweise festgestellt, dass die gegenständliche Fläche Wald iSd ForstG 1975 ist.

Die Beschwerde war daher als unbegründet abzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage iSd Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde

bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Ellmer